Stadt Minden
2.2 Sicherheit und Ordnung
Postfach 3080
32387 Minden

Anzeige

über die Veranstaltung einer öffentlichen

Kleinen Lotterie oder Ausspielung (Tombola)

(mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der örtlichen Ordnungsbehörde vollständig und unterzeichnet einzureichen)

Veranstalter

☐ Veranstalter, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftssteuer befreit ist
☐ Sportverein
☐ Institution oder Organisation der Jugendhilfe und Jugendpflege
☐ Feuerwehr
☐ Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft
☐ Stiftung

Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann auch keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung erteilt werden, selbst wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

Der entsprechende Nachweis ☐ ist beigefügt. ☐ liegt der Ordnungsbehörde vor.

Name des Veranstalters:	
Anschrift:	
Tel.-Nr.:	Fax-Nr.:
E-Mail-Adresse:	
Verantwortliche Person:	
Name, Vorname:	
Anschrift:	
Tel.-Nr.:	Fax-Nr.:
E-Mail-Adresse	

Veranstaltungsart:
Es dürfen keine Prämien- oder Schlussziehungen stattfinden

☐ **Kleine Lotterie** (Entgeltlicher Erwerb einer Chance auf einen Geldgewinn)

☐ **Ausspielung** (Kleine Lotterie mit dem Unterschied des entgeltlichen Erwerbs einer Chance auf einen Sachgewinn oder geldwerten Vorteil; in geschlossenen Räumen veranstaltet auch Tombola genannt)

Veranstaltungsorte (genau beschreiben) *nur innerhalb einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises zulässig*

Veranstaltungszeitraum *Der Losverkauf darf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreiten*

Veranstaltungszweck

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder sonstige Zwecke, die allgemeiner Billigung sicher sind, zu verwenden.

☐ Satzungszweck ☐ Satzung ist beigefügt ☐ Satzung liegt der Ordnungsbehörde vor

☐ genaue Beschreibung ☐ (Anlage ist beigefügt)

Spielplan

Losanzahl_____ x Lospreis_____ € = Spielkapital _____€ (höchstens 40.000 €).

Der Anteil des Reinertrags am Spielkapital beträgt _____% und der Anteil der Gewinnsumme am Spielkapital_____% (jeweils mindesten 1/3).

Für die angezeigte Veranstaltung ist dem o. a. Lotterieveranstalter gemäß dem Runderlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2012 - 14-38.07.01-3.3 - unter den darin **aufgeführten Voraussetzungen** die **Allgemeine Erlaubnis** für seinen räumlichen Wirkungskreis erteilt.

Die im auszugsweise wiedergegebenen Runderlass enthaltenen Voraussetzungen und **Hinweise** sowie den Schlusshinweis habe ich zur Kenntnis genommen.

_____ _____

Datum Unterschrift der verantwortlichen Person

Hinweise

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen
Bek. d. Innenministeriums - 14-38.07.01 - 3.3 - v. 20.12.2012

I.
Auf Grund des § 18 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) vom 15.12.2011 (Artikel 1 des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland, GV.NRW.S.524) i.V.m. §§ 14 und 15 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrag (Ausführungsgesetz NRW Glückspielstaatsvertrag- AG GlüStV NRW) vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 524) wird Lotterieveranstaltern im Sinne von § 14 Abs.1 GlüStV **sowie**

a) den Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege,
b) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
c) Sportvereinen,
d) Feuerwehren und
e) Stiftungen

die Allgemeine Erlaubnis für Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) für ihren räumlichen Wirkungskreis erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals (Gesamtpreise der Lose) vorsieht,
3. bei denen das Spielkapital (Anzahl der Lose x Los Preis)den Wert von 40 000 EURO nicht übersteigt,
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreitet und
5. bei denen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sind.

Tombolen sind Ausspielungen im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis.

Die Kleine Lotterie/Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der örtlichen Ordnungsbehörde unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer der Lotterie/Ausspielung anzuzeigen.

II.
Die örtlichen Ordnungsbehörden sind berechtigt, im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen. Im Einzelfall können die nach der Allgemeinen Erlaubnis erlaubten Veranstaltungen untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften des Ausführungsgesetzes NRW bzw. gegen den Glücksspielstaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der Allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird
2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird, oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

III.
Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke sind, zu verwenden.
Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung erteilt werden. Dies gilt auch dann nicht, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.

IV.
Der Widerruf der Allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleiben vorbehalten. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind analog zu beachten. Danach ist für die jeweilige Einzelveranstaltung einer Kleinen Lotterie oder Ausspielung mindestens zwei Wochen vor Beginn bei dem für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln, eine Lotteriesteueranmeldung abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreise mitzuteilen.

V. Schlusshinweise:
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nicht allgemein erlaubte Kleine Lotterie/Ausspielung veranstaltet oder eine allgemein erlaubte Veranstaltung, die untersagt wurde, durchführt oder die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung der örtlichen Ordnungsbehörde oder dem o. a. Finanzamt nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder gegen erteilte Auflagen verstößt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden. (§ 23 Abs. 1 Nr. 10 u. 11 und Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 Nr.8 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland).

(1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.
(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1
1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(4) Wer für ein öffentliches Glücksspiel (Absätze 1 und 2) wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (§ 284 StGB).